

ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen zu veranstalten, oder zu deren Veranstaltung ihre Räume benutzen zu lassen, kann die Befugniß hierzu von dem hierzu zuständigen Landesausschuß entzogen werden:

1. wenn Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die in Ausübung des Gewerbebetriebs veranstalteten Tanzlustbarkeiten zur Förderung der Bällerei oder der Unstetlichkeit mißbraucht werden,

2. wegen wiederholter Uebertretung der die Ausübung der Befugniß des Tanzhaltens betreffenden Bestimmungen.

Die ertheilte Erlaubniß bezw. die Befugniß zum Tanzhalten derjenigen Personen, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes damit begonnen haben, wird hin-fällig, sobald die Berechtigung zur Ausübung der Schankwirtschaft den gewerbemäßig Tanzlustbarkeiten veranstaltenden Personen Seiten der zuständigen Behörde entzogen wird.

§. 3.

Gegen die Entscheidungen des Landesausschusses (§. 1 und 2) ist die Beschwerde an die kaiserliche Landesregierung innerhalb einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zulässig.

§. 4.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines der gewerbemäßigen Abhaltung von Tanzlustbarkeiten zu dienen bestimmten Lokals ist erst dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer die Erlaubniß zu derselben erlangt hat.

§. 5.

Wer ohne die in diesem Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß Tanzlustbarkeiten in seinen Räumen veranstaltet oder veranstalten läßt (§§. 1 und 2), wird mit Geldstrafe bis zu 800 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 6.

Die Vorschriften bezüglich des Erfordernisses polizeilicher Gestattung von Tanzlustbarkeiten an bestimmten Tagen, sowie die sonstigen Bestimmungen betreffs des Tanzhaltens werden durch obige Vorschriften nicht berührt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Jagdschloß Idawaldhaus, den 3. October 1887.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaiser.